

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme

„Grundwasserförderung zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen“

Die Grasdorfer Milch KG hat die Erteilung einer Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserförderung gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 Nds. Wassergesetz (NWG) für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen beantragt. Betroffen ist das Flurstück 342/11, Flur 2, in der Gemarkung Eickedorf (Gemeinde Grasberg).

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für diese Maßnahme zur Grundwasserförderung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Erlaubnisvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine der in Anlage 3 zum UVPG, Ziffer 2.3 genannten Schutzgüter betroffen sind.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.34.21/52

Osterholz-Scharmbeck, den 25.10.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag

(Schütte)